



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

4. Februar 1969 Nr. 538

Die Einwohnergemeinden Däniken, Dulliken und Obergösgen unterbreiten dem Regierungsrat ihre Bebauungspläne betreffend das Gebiet Hagnau zur Genehmigung.

Den 3 oben erwähnten Gemeinden wurde vom Kant. Bau-Departement empfohlen, die Planung im Gebiet Hagnau gemeinsam durchzuführen. Alle 3 Gemeinden erklärten sich mit dieser Lösung einverstanden. Das Ingenieurbüro J.W. Kyburz in Olten wurde mit der Ausführung dieser Planung beauftragt. Die Verfahren in den einzelnen Gemeinden wurden folgendermassen durchgeführt:

I. Gemeinde Däniken

Der Teil betreffend die Gemeinde Däniken wurde vom 12. September bis 12. Oktober 1966 öffentlich aufgelegt. Dieser Plan enthielt die Strassen mit Baulinien und die Zonen-Ausscheidung. Innert der gesetzlichen Frist wurden 3 Einsprachen eingereicht. Nach eingeleiteten Einsprache-Verhandlungen mussten die Gemeindebehörden feststellen, dass der Plan in der aufgelegten Form wenig Chance habe, genehmigt zu werden. Es wurde beschlossen, nur das Strassenstück mit den dazu gehörenden Baulinien von der Gemeindegrenze Dulliken bis zur Sägerei (Grundstück GB Däniken Nr. 131) sicherzustellen. Im Zusammenhang mit der Planung der Gemeinden Dulliken und Obergösgen war es sehr wünschenswert, wenigstens dieses Teilstück zu genehmigen. Da für diesen Abschnitt auch keine Einsprachen eingereicht wurden, hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 16. Januar 1967 dieses Strassenstück genehmigt.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Die Strassenführung im Bereich der Parzellen GB Däniken Nr. 150, 151, 132 und 1065 ist im Einverständnis mit der Gemeinde von der Genehmigung auszunehmen, da im Zusammenhang mit der Industrieplanung über das Aarefeld noch weitere Abklärungen nötig sind.

## II. Gemeinde Dulliken

Die Gemeinde Dulliken hat ihr Teilstück des Bebauungsplanes Hagnau vom 17. März bis 17. April 1967 öffentlich aufgelegt.

Ein Teil dieses Gebietes war bereits in frühere Bebauungspläne einbezogen und verliert mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Planes seine Rechtsgültigkeit.

Der zur Diskussion stehende Plan regelt die Strassen mit den Baulinien und die Zonen. Einsprachen wurden keine eingereicht.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 5. Juni 1967 den Plan genehmigt, wozu er gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

## III. Gemeinde Obergösgen

Die Gemeinde Obergösgen hat mit dem Zonenplan (RRB Nr. 6825 vom 12. Dezember 1961) das Gebiet Hagnau betreffend Zonenzugehörigkeit und Strassenführungen geregelt. Das Studium des Gesamtgebietes Hagnau mit den Gemeinden Däniken und Dulliken hat gezeigt, dass die Anordnung gemäss dem vorerwähnten Zonenplan den gestellten Anforderungen nicht in allen Punkten genügt und deshalb abgeändert werden musste.

In der Zeit vom 9. September bis 9. Oktober 1966 wurde dieser neue Plan öffentlich aufgelegt. Innert der gesetzlichen Frist wurden 2 Einsprachen eingereicht, die beide vom Gemeinderat gütlich erledigt werden konnten. An der Sitzung vom 24. April 1967 wurde der Plan vom Gemeinderat genehmigt, wozu dieser gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist auch nichts zu bemerken.

Generell ist für alle 3 Gemeinden folgendes zu bemerken: Die bestehenden Gemeindegrenzen stehen in einem ungünstigen Verhältnis zu der neuen Planung. Wollte man dieselben berücksichtigen, wäre eine zweckmässige Planung in diesem Gebiet praktisch unmöglich. Alle 3 Gemeinden werden deshalb ersucht, nach der Plangenehmigung Grenzberichtigungen (Oberbösgen - Dulliken, Oberbösgen - Däniken) in die Wege zu leiten.

Es wird

beschlossen:

1. Die Bebauungspläne Hagnau der Gemeinden Däniken (östl. Strassenstück ausgenommen), Dulliken und Oberbösgen werden genehmigt.
2. Die Gemeinden Dulliken und Oberbösgen werden verhalten, der Kant. Planungsstelle noch je einen auf Leinwand aufgezeichneten Plan zuzustellen.

Einwohnergemeinde Däniken

Genehmigungsgebühr und

Publikationskosten

Fr 30.-- (Staatskanzlei Nr. 34 ) NN

Einwohnergemeinde Dulliken

Genehmigungsgebühr und

Publikationskosten

Fr 30.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde Dulliken zu verrechnen)

(Staatskanzlei Nr. 35 ) KK

Einwohnergemeinde Oberbösgen

Genehmigungsgebühr und

Publikationskosten

Fr 30.-- (Staatskanzlei Nr. 36 ) NN

Der Stellvertreter  
des Staatsschreibers:

*Hans Appelt*

... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..

...

...

... ..  
... ..

... ..  
... ..  
... ..

... ..  
... ..

... ..

... ..  
... ..

... ..  
... ..  
... ..

... ..  
... ..

... ..

... ..  
... ..